

**SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS
ANTON URSPRUCH-GESELLSCHAFT E. V.**

**§ 1
Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen

ANTON URSPRUCH-GESELLSCHAFT e. V.

Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck**

Vereinszweck ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik und der Wissenschaft.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung und Durchführung von Aufführungen von Werken des Komponisten Anton Urspruch sowie durch die Förderung wissenschaftlicher Forschung über sein Leben und Werk im Kontext der Zeitgeschichte, z. B. Erstellung von Dissertationen und deren Veröffentlichung.

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck oder der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bis auf weiteres beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 50,00 EUR pro ordentliches Mitglied. Studenten erhalten eine Ermäßigung.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft / Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss. Dabei ist eine Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d) Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die Berufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich und zwar mindestens zwei Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt. Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die Entgegennahme der Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr, der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes, der Haushaltsplan, die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren, die Wahl des Kassenprüfers, Satzungsänderungen, Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden, Anträge ordentlicher Mitglieder und Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 10

Beschlüsse / Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch statt, wenn mindestens zehn % der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen. Der Grund für die abzuhaltende außerordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Antrag anzugeben. Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer (2. Vorsitzender und Schriftführer können personengleich sein).

§ 13

Vorstandssitzung

Der 1. Vorsitzende - in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist

einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

§ 14

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 15

Gesetzliche Vertretung

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt:

- a) der 1. Vorsitzende allein,
- b) der 2. Vorsitzende allein

§ 16

Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus, so hat innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§ 17

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes einen Kassenprüfer. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören. Der Kassenprüfer hat die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch zu bestätigen und dies in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt der Frankfurter Stadt- und Universitätsbibliothek zugeführt, die es für gemeinnützige Zwecke, gegebenenfalls zur Vervollständigung der Archivierung von Anton Urspruchs Nachlass, zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der zuletzt bestellt war.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

Korrigierte Fassung, Münster 22. März 2010, Unterschrift der anwesenden Gründungsmitglieder:

Thomas Bracht, Viehfeldstr.30, 48317 Drensteinfurt, **Christoph Busch** , Travelmannstr. 16, 48153 Münster **Laura Grüber**, Köslinerstr. 71, 48147 Münster, **Prof. Dr. Veronica Kircher**, Kirchherrngasse 11, 48143 Münster, **Thomas Mayr**, Schöppingerweg 26 48149 Münster, **Christoph Schulte Im Walde**, Goebenstr. 17, 48151 Münster, **Klaus Thiele-Reich**, Gertrudenstr. 26, 48149 Münster